

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Erträge übertragbar.

Werden Ermächtigungen übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres. Dem Rat ist eine Übersicht der Übertragungen zur Kenntnis zu geben.

Ermächtigungsübertragungen sind im Jahresabschluss im Plan-/Ist-Vergleich in Ergebnis- und Finanzrechnung und im Anhang gesondert anzugeben.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Durch die Übertragung von Haushaltsermächtigungen wird die Erlaubnis erteilt, mehr Aufwendungen und/oder Auszahlungen auszulösen als im Haushaltsplan des Folgejahres ausgewiesen sind. Die aus 2013 übertragenen Ermächtigungen erhöhen gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan 2014. Sie belasten nicht die Jahresrechnung 2013, sondern belasten das Ergebnis und den Cashflow des Haushaltsjahres 2014.